VERORDNUNG (EWG) Nr. 2179/74 DER KOMMISSION

vom 20. August 1974

über die Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2069/73

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung der Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Menge Alkohol, die im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an die Interventionsstellen abzuliefern ist, muß nach bestimmten Modalitäten festgesetzt werden. Insbesondere muß für jedes Weinwirtschaftsjahr ein pauschales Verhältnis zwischen der abzuliefernden Alkoholmenge und den in den zur Weinbereitung verwendeten Erzeugnissen von Natur aus enthaltenen Volumenanteilen an abzulieferndem Alkohol hergestellt werden. Es ist angemessen, für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 dieses Verhältnis oder diesen Vomhundertsatz auf einem Niveau festzusetzen, das der in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Höchstgrenze entspricht.

Für die Festlegung der Ermäßigung des Vomhundertsatzes gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3), der im Falle einer Lieferung von Trester zur Önozyaningewinnung angewendet wird, ist es erforderlich, zu bedenken, daß der in dem Trester enthaltene Alkohol einen großen Teil der zu liefernden Alkoholmenge ausmacht. Daher muß der für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 in diesem Absatz vorgesehene ermäßigte Satz auf 40 v.H. des normalen Satzes festgelegt werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 derselben Verordnung ist für die Erzeuger gewisser Qualitätsweine b.A. auch eine teilweise Freistellung möglich. Im Hinblick auf die allgemein erwünschte Qualitätssteigerung ist es angebracht, diese Möglichkeit vorzusehen. Die Art der Weinbereitung hat einen erheblichen Einfluß auf den Alkoholgehalt der Trester. Diese Tatsache ist bei der Festsetzung des ermäßigten Satzes zu berücksichtigen.

Einige der obengenannten Qualitätsweine b.A. können gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (5), im Stadium der Produktion herabgestuft werden. Für diese herabgestuften Weine muß der gleiche Vomhundertsatz wie für Tafelweine angewendet werden.

Es empfiehlt sich, daß Erzeuger, die auf die Befreiung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 verzichten, dies schriftlich mitteilen müssen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfordert die Festsetzung der abzuliefernden Alkoholmengen, daß auch für jede Weinbauzone pauschal ein natürlicher Mindestalkoholgehalt festgesetzt wird. Erzeuger bestimmter Zonen unterliegen jedoch auf Grund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 nicht dieser Verpflichtung. Da über den Alkoholgehalt des Weins des nächsten Weinwirtschaftsjahres keine genauen Angaben vorliegen, kann diese Bestimmung auf Grund der Durchschnittswerte erfolgen, die in den jeweiligen Weinbauzonen in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren festgestellt worden sind.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1878/74 des Rates vom 15. Juli 1974 zur Festlegung — für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 — des von den Interventionsstellen zu zahlenden Preises für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und des dabei vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Höchstanteils (6) ist der Preis festgesetzt worden, der von den Interventionsstellen für einen rektifizierten Alkohol zu zahlen ist. Da es wegen des Fehlens einer gemeinsamen Alkoholmarktordnung schwierig erscheint, die Übernahmebedingungen für den Alkohol zu vereinheitlichen, empfiehlt es sich, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer genauen Festlegung zuzugestehen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es zweckmäßig, für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 eine Frist für die tatsächliche Ablieferung dieser Erzeugnisse an die Interventionsstellen festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 6.

Um der Kommission einen Überblick über die Einhaltung der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission einerseits über die von den Interventionsstellen im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung angekauften und verkauften Mengen und andererseits über die in diesem Rahmen erzeugten Tresterbranntwein- oder Weindestillatmengen regelmäßig unterrichten.

Zur Vermeidung von Betrugsfällen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/73 der Kommission vom 27. Juli 1973 [1] sind die Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung und die besonderen Bedingungen für das Weinwirtschaftsjahr 1973/1974 erlassen worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es angezeigt, die vorgenannte Verordnung aufzuheben und den Text mit den entsprechenden Anpassungen für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 neu zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 wird

a) der in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Vomhundertsatz auf 10,

b) der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 genannte ermäßigte Satz auf 4 v.H. und

c) der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 genannte ermäßigte Satz auf
   — 8 v.H. für die roten Qualitätsweine b.A.,
   — 4 v.H. für die weißen Qualitätsweine b.A.

festgesetzt.

(2) Ist ein Qualitätswein b.A. gleichzeitig durch Absatz 1 Buchstabe c) und eine Herabstufung im Stadium der Produktion betroffen, so ist für die Bestimmung der — im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung — an die Interventionsstellen abzuliefernden Alkoholmengen der gleiche Vomhundertsatz anzuwenden wie in Absatz 1 Buchstabe a).

Artikel 2

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 genannten einzelnen Erzeuger teilen der zuständigen Interventionsstelle schriftlich mit, daß sie auf die in diesem Absatz genannte Befreiung verzichten.

(2) Die Mitteilung muß der Interventionsstelle vor dem 1. November 1974 zugehen.

Artikel 3

Zur Bestimmung der Alkoholmenge, die im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an die Interventionsstellen abzuliefern ist, wird der für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 zugrunde zu legende Alkoholgehalt wie folgt festgesetzt:

— 8,5 für die Zone B,
— 9,0 für die Zone C I,
— 9,5 für die Zone C II,
— 10,0 für die Zone C III.

Artikel 4

Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1878/74 regeln die betreffenden Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Übernahme des angelieferten Alkohols durch die Interventionsstellen.

Artikel 5

Der im Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 aus der Destillation von Erzeugnissen der Weinbereitung gewonnene Alkohol ist bis spätestens 15. August 1975 an die Interventionsstelle abzuliefern.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der notwendigen Kontrollen und insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(2) Sie unterrichten die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.

(3) Sie teilen der Kommission unverzüglich die Vorschriften mit, die sie in Anwendung von Artikel 4 dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich, und zwar vor dem 20. eines jeden Monats, für den Vormonat mit,

— welche Alkoholmengen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an die Interventionsstellen abgeliefert worden sind, und geben dabei an, welche Mengen jeweils auf Grund von Artikel 7 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 abgeliefert worden sind;

— welche Tresterbranntwein- oder Weindestillatmengen auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 erzeugt wurden und welche Alkoholmengen in diesen Erzeugnissen enthalten sind.

[1] ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1973, S. 26.

Die erste Mitteilung für Weinbrand erfolgt jedoch am 20. Januar 1975 für den Vormonat sowie für den bereits abgelaufenen Teil des Weinwirtschaftsjahres.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bezüglich des Alkohols ebenfalls

— vor dem 1. Oktober 1974 für das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr die gehandhabten Verkaufspreise sowie die Eigenschaften und Mengen der zu diesem Preis verkauften Erzeugnisse mit,

— vor dem 1. Juli 1975 für das laufende Weinwirtschaftsjahr die gehandhabten vorläufigen Verkaufspreise sowie die Eigenschaften und Mengen der zu diesem Preis verkauften Erzeugnisse mit.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 2069/73 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI